

**Antrag 174/I/2024**  
**KDV Steglitz-Zehlendorf**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Streichung Adressat BPT + Annahme (Konsens)**

**Einbürgerungen auch für sozial benachteiligte Personen ermöglichen**

1 Die Mitglieder der SPD im Senat und im Abgeordneten-  
2 haus werden aufgefordert, sicher-zustellen, dass Perso-  
3 nen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen,  
4 ohne dies zu vertreten zu haben, über die Ermessensein-  
5 bürgerung gemäß § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)  
6 eingebürgert werden. Das Ermessen ist regelmäßig posi-  
7 tiv auszuüben (gebundenes Ermessen), soweit allein die-  
8 ser Umstand der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG  
9 entgegensteht.

10

11 Diese Anwendungspraxis muss in den neuen Verfah-  
12 renshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAB) des  
13 Landesamts für Einwanderung (LEA) im Zusammenhang  
14 mit § 8 StAG geregelt sein.

15

16 Die SPD Bundestagsfraktion und die SPD Mitglieder des  
17 Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzu-  
18 setzen, dass bundeseinheitlich die Ausübung des Ermes-  
19 sens bei Einbürgerungsanträgen von Personen, die ih-  
20 re Erwerbslosigkeit wegen physischen bzw. psychologi-  
21 schen Handicaps bzw. der Pflege von Angehörigen mit  
22 entsprechenden Handicaps bzw. minderjährigen Angehö-  
23 rigen ohne Versorgungsmöglichkeiten nicht zu vertreten  
24 haben, als gebundenes Ermessen mit Befürwortungsent-  
25 scheidung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen  
26 auszuüben ist.

27

**28 Begründung**

29 Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wird eine  
30 massive Verschärfung der bisherigen Rechtslage darstel-  
31 len.

32

33 Sie sieht vor, dass zukünftige Einbürgerungskandidat:in-  
34 nen für eine Anspruchseinbürgerung zwingend verpflich-  
35 tet werden, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern,  
36 so dass Personen ausgeschlossen werden, die Leistungen  
37 nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ohne dies vertreten  
38 zu haben. Hierzu zählen beispielsweise Menschen mit Be-  
39 hinderungen, die auf finanzielle Unterstützung angewie-  
40 sen sind sowie pflegende Angehörige, deren Pfllegetätig-  
41 keiten sie finanziell einschränken.

42

43 Für sie besteht lediglich die Möglichkeit, sich im Wege der  
44 Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG einbürgern zu  
45 lassen. Die Ermessensausübung liegt in der Verantwor-  
46 tung der Ausländerbehörde. Es muss sichergestellt wer-  
47 den, dass das LEA das Ermessen großzügig ausübt und so-  
48 zial benachteiligten Personen das Recht auf Einbürgerung

+ Überweisung Landesgruppe

49 gewährt, ganz im Einklang mit unseren sozialdemokrati-  
50 schen Grundwerten.